

2. BG

**TOP 2 2.1.6 - Fortschreibung des Gesamtplanes der Jugendhilfe im Landkreis Gotha 2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Fortschreibung des Gesamtplanes der Jugendhilfe im Landkreis Gotha im Jahr 2019 möchte ich wie folgt informieren:

**Richtlinien "Schulsozialarbeit" und "Örtliche Jugendförderung"**

Die seit 2013 an den Regelschulen des Landkreises Gotha etablierte Schulsozialarbeit konnte auch im Jahr 2019 ebenso erfolgreich verstetigt werden, wie die im Jahr 2016 geschaffene mobile Schulsozialarbeit an den Grundschulen der Stadt Gotha.

Das Land Thüringen erhöht hier für das Jahr 2020 die Fördermittel für den Landkreis Gotha um 651.000 Euro.

Dies ist zwar zum einen sehr erfreulich und notwendig, da der Bedarf an Schulsozialarbeitern an allen Schulen des Landkreises sehr hoch ist, zum anderen muss aber immer noch bemängelt werden, dass die finanzielle Ausstattung in diesem Arbeitsgebiet bei weitem nicht ausreichend ist.

Auch die Jugendsozialarbeit im Rahmen der Richtlinie "Örtliche Jugendförderung" konnte verstetigt werden.

2019 erfolgte die Entlohnung der über diese Richtlinie beschäftigten Jugendsozialarbeiter wieder in Anlehnung an den TVöD.

Der kreisliche Zuschuss beträgt für die Kolleginnen und Kollegen mit einem anerkannten Studienabschluss 11.800 Euro und für die Kolleginnen und Kollegen mit einer anderen anerkannten Ausbildung 8.500 Euro.

Leider können die Jugendsozialarbeiter im Landkreis nicht in ihrer der Tätigkeitsdauer entsprechenden Entgeltstufe entlohnt werden, sondern maximal in Entgeltstufe 2, da die Finanzierung hierfür nicht gegeben ist.

Auch für die Zukunft muss seitens der politischen Vertreter besonderes Augenmerk auf eine ausreichende finanzielle Ausstattung der Schul- und Jugendsozialarbeiterstellen gerichtet werden, da diese nicht zuletzt auch dem deutlich spürbaren Fachkräftemangel entgegenwirken kann.

### **Bereich Kindertagesstätten**

Im Jahr 2019 hat der Jugendhilfeausschuss die Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplanes sowie die Vergabe von Mitteln aus dem Landesinvestitionsprogramm „Kindertagesstätten“ beschlossen.

Im nächsten Jahr erfolgt die Fortschreibung der Konzeption zur Fachberatung für Kindertageseinrichtungen.

### **Hilfen zur Erziehung und Unterbringung/Betreuung unbegleiteter ausländischer minderjähriger Flüchtlinge (UMA)**

Derzeit hat das Jugendamt Gotha für 26 UMAs die Amtsvormundschaft und die soziale Betreuung inne.

Diese Zahl ist eine weitere deutliche Verringerung im Vergleich zu den Vorjahren.

Betreut werden die Jugendlichen von der Versatio gGmbH und dem Diakoniewerk Gotha.

Insgesamt kann im Landkreis Gotha, ebenso wie für alle Gebietskörperschaften des Landes Thüringen, festgestellt werden, dass wir sowohl eine Fallzunahme als auch eine Kostensteigerung in folgenden Leistungsfeldern der Jugendhilfe nach dem SGB VIII zu verzeichnen haben:

- § 19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder
- § 31 Sozialpädagogische Familienhilfe
- § 33 Vollzeitpflege
- § 34 Heimerziehung
- § 35 Intensive Sozialpädagogische Einzelfallhilfe
- § 35a Ambulante Eingliederungshilfen, insbesondere Integrationshelfer (Inklusion nach dem Thür. Schulgesetz!!!)
- § 35a Stationäre Eingliederungshilfen
- § 42 Inobhutnahmen

Hervorzuheben ist dabei die Heimerziehung (§ 34) mit weiterhin über 100 laufenden Fällen.

Hierbei spielen aktuell auch gerichtliche Entscheidungen eine Rolle, wie komplette Sorgerechtsentzüge auf der Grundlage von Gutachten, die eine Erziehungsunfähigkeit der Personensorgeberechtigten feststellen.

Seit 2019 gibt es eine weitere Einrichtung der Erziehungshilfe im Landkreis Gotha.

Diese hat ihren Sitz in Winterstein und betreut im Rahmen der klassischen Heimerziehung mit 7 Plätzen und des Mutter-Kind-Wohnens mit 10 Plätzen.

Sitz des Trägers ist der Kyffhäuserkreis.

Im Rahmen der Umsetzung des inklusiven Schulgesetzes ist von einer weiteren Zunahme von Integrationshelfern/Schulbegleitern in allen Schulformen mit Ausnahme der beruflichen Schulen auszugehen.

Die Bemühungen des Landkreises Gotha als Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei den Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen gemäß § 78 a ff SGB VIII auf Wirtschaftlichkeit, Transparenz und Plausibilität zu achten, werden derzeit mit den Leistungserbringern mehrheitlich umgesetzt.

Fröhlich

2. Beigeordneter